



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## **Moser Holzindustrie GmbH**

Unterweissburg 70, 5582 St. Michael im Lungau, Österreich

Stand: Mai 2025

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der Moser Holzindustrie GmbH (im Folgenden „Moser“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Moser deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## **2. Vertragsabschluss**

2.1 Angebote von Moser sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus mit firmeneigenem LKW.

3.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3.4 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Ersatz von Mahn- und Inkassokosten.

## **4. Lieferung und Gefahrübergang**

4.1 Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage verbindlich.

4.2 Die Lieferung erfolgt mit eigenen Fahrzeugen „frei Haus“, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.3 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware am Lieferort auf den Kunden über.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.



4.5 Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse berechtigen den Verkäufer zur Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von Moser.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung von Moser weiterzugeben oder zu verpfänden.

## 6. Kommissionsware

6.1 Kommissionsware bleibt im Eigentum von Moser bis zur Veräußerung oder Endabrechnung.

6.2 Die Abrechnung erfolgt spätestens 24 Monate nach Auslieferung, wobei nicht verkaufte, unbeschädigte Ware zurückgegeben werden kann.

6.3 Beschädigte oder nicht originalverpackte Ware wird dem Kunden zum jeweils gültigen Verkaufspreis in Rechnung gestellt.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich, Kommissionsware ordnungsgemäß zu lagern, vor Verlust oder Beschädigung zu schützen und auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.

6.5 Nicht veräußerte Kommissionsware ist auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich zurückzugeben.

6.6 Eine Weitergabe oder Verwertung außerhalb der vertraglich vereinbarten Konditionen ist untersagt.

## 7. Gewährleistung und Reklamation

7.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, auf Mängel zu prüfen und diese schriftlich zu melden (§ 377 UGB).

7.2 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge wird Moser nach eigener Wahl Ersatz liefern oder nachbessern.

7.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind gemäß Punkt 8 beschränkt.

## 8. Haftung

8.1 Moser haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Moser nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für vorhersehbare, typische Schäden.

8.3 Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.



## 9. Datenschutz

9.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Näheres kann der Datenschutzerklärung auf der Unternehmenswebsite entnommen werden.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort ist 5582 St. Michael im Lungau.

10.2 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

10.3 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 11. Bonifikationen und Gutschriften

11.1 Moser kann dem Kunden auf freiwilliger Basis Jahresboni oder Gutschriften gewähren, die auf Grundlage des erzielten Umsatzes im abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet werden.

11.2 Diese Boni oder Gutschriften werden dem Kunden nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt.

11.3 Sofern ein gewährter Jahresbonus nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres eingelöst oder geltend gemacht wird, verfällt dieser automatisch und ersatzlos.

11.4 Ein Anspruch auf die Gewährung eines Jahresbonus besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.